



Genehmigung

- 900-0054217-0003/AAG-0001 -

vom 8. Februar 2018

Auf Antrag der

Firma

Lindenschmidt KG

Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach,

vom 30.11.2015,

wird

die Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage in 57223 Kreuztal-Krombach, Krombacher Straße 42-46, Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Diese Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen die Einhausung und Erweiterung der bestehenden Anlage zur Herstellung fester Ersatzbrennstoffe um eine Anlage zur Entfrachtung mit Trocknungseinheit und anschließender regenerativer Nachverbrennung der Abluft.

Die im Brandschutzkonzept (Register 7 der Antragsunterlagen) auf Seite 9 Nr. 7 sowie S.19 Nr. 3.3.2 genannte Lagerung von Abfällen am nördlichen Ende des OG der Halle Eberlein ist nicht Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Für diese Nutzung ist eine entsprechende Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich.

Kapazitäten:

- Gesamtdurchsatz BE 110 max. 25.000 t/a
- Lagerkapazität EBS-Lagerbereich max. 600 t

Betriebszeiten der Anlage:

- Montags bis samstags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Anlieferung, Abtransport, Konditionierung, Sieb- und Separieranlage)
- Montags bis sonntags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr (Regenerative Nachverbrennungsanlage, Mikrogasturbine)

Nach Durchführung des Vorhabens stellt sich die Betriebseinheit 110 (Vorbehandlung von Feststoffen) unter Berücksichtigung des genehmigten Bestands im Wesentlichen wie folgt dar:

- Vorlage- und Behandlungsbecken mit Klappdeckeln (bis auf Becken 18)
 - Becken 9 (31 m³)
 - Becken 10, 11 (je 45 m³)
 - Becken 12 (55 m³)
 - Becken 13-15 (je 100 m³)
 - Becken 18 (125 m³)
- Zerkleinerungs-, Sieb- und Separieranlage
 - Zerkleinerungsaggregat (2x 75 kW)
 - Trogkettenförderer (9,8 m Gesamtlänge)
 - Förderband Eintrag Trommelsieb (2 m Länge)
 - Trommelsieb (37 kW, 3 m Durchmesser, 8,5 m Sieblänge, 10,6 m Gesamtlänge, 20 mm Sieblochung)
 - Trogkettenförderer Feinkorn (9 m Gesamtlänge)
 - 2 Trommelmagnete
 - Förderband Austrag Überkorn (6 m Gesamtlänge)

- Überbandmagnet Überkorn
- Förderband Schrottaustrag (3,2 m Länge)

- Thermische Nachbehandlung einschließlich Fördereinrichtung
 - Rohrkettenförderer 1 (32,68 m Länge)
 - Rohrkettenförderer 2 (65,59 m Länge)
 - Trogkettenförderer zur Nachbehandlung (12 m Gesamtlänge)
 - Horizontaltrockner
 - Heißwasserkessel (500 kW)
 - Mikrogasturbine (333 kW Wärmeleistung)
 - Trogkettenförderer zum Lagerbereich (12 m Gesamtlänge)
 - Trocknungscontainer (35 m³)

- Abluftbehandlung
 - Regenerative Nachverbrennungsanlage
 - Biofilter Konditionierungsbereich (60 m³, max. 12.000 m³/h)
 - Reserve-Biofilter Siebanlage und Rohrkettenförderer (85 m³, max. 12.000 m³/h)
 - Reserve-Biofilter Lagerbereich (30 m³, max. 12.000 m³/h)

- Sicherheitseinrichtungen
 - Automatische Brandmeldeanlage
 - Schwerschaum-Löschanlage mit Löschdüsen im Bereich der Becken V 9-15, des Zerkleinerungsaggregates und der Siebanlage

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) erforderliche Genehmigung für die Einhausung des Konditionierbereichs ein. Ebenfalls eingeschlossen ist die Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Dampf-/Heißwasser-Kesselanlage gemäß § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A Auflagen

1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

Dieser Bescheid oder eine Kopie ist mit den Antragsunterlagen an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den mit der Überwachung beauftragten Personen der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).

2. Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die Anlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

3. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, ist der Zeitpunkt der **Inbetriebnahme** der Anlage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme, **schriftlich anzuzeigen**.

4. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 4.1 Der Gesamtbetrieb ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von den Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Fahrzeuge) verursachten **Geräuschemissionen** folgende Werte – gemessen jeweils 0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, der nachstehend genannten Immissionsorte – nicht überschreitet:

**Hagener Straße 328, 332, 334, 336
Herrenwiese 15**

Tagsüber: 60 dB(A)
Nachts: 45 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

Der Betrieb zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr wurde nicht beantragt und ist daher nicht Bestandteil dieser Genehmigung (Ausnahme: Abluftreinigungsanlagen, Regenerative Nachverbrennungsanlage und Mikrogasturbine).

- 4.2 **Auf Verlangen** der Überwachungsbehörde sind die Geräuschimmissionen an den unter Nr. 4.1 genannten Einwirkungsorten durch **Messungen** einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.luis-bb.de/resymesa) zu entnehmen.

Der Überwachungsbehörde ist eine Durchschrift des Messauftrages gemäß Nr. 4.2 zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.3 Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. 4.2 ist ein **Messbericht** erstellen zu lassen und der Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als PDF-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den **Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5** des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (**TA Lärm**) zu erstellen.

- 4.4 Über **emissionsrelevante Störungen**, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg **unverzüglich** zu **informieren**. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel-Nr. 0201 / 714 488) gewährleistet.
- 4.5 Die **Deckel** der Konditionierungsbecken 9-15 dürfen nur für die Befüll-/Entleerungs- und Bearbeitungsvorgänge geöffnet werden und sind danach umgehend wieder zu **schließen**.
- 4.6 Die **Hallentore** des Konditionierbereiches, der Siebanlage und des Lagerbereiches sind grundsätzlich **geschlossen** zu halten und nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten zu öffnen. **Verlade- und Konditionierarbeiten** in den Hallen dürfen **nur bei geschlossenen Toren** und **Betrieb der Abluftreinigungsanlage** durchgeführt werden.
- 4.7 Um die Wirksamkeit der beiden **Biofilter** (Pos. 20 und 21) für den Einsatz in Revisionszeiten sicherzustellen sind diese ständig **betriebsbereit** zu **halten** (Feuchtegehalt, Nährstoffversorgung etc.).
- 4.8 In der gereinigten Abluft der **Quelle 1** (RNV-, Prozess- und Hallenabluft) dürfen bei jedem Betriebszustand folgende **Emissionsbegrenzungen** nicht überschritten werden:

Parameter	Grenzwert
Staubförmige Emissionen	10 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³ und mindestens 90 % Minderungsgrad
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³

- 4.9 Der Betrieb der Biofilter hat nach den Maßgaben des Kapitels 6 der VDI 3477 – Biologische Abgasreinigung zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere **Kontroll-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen**, die im **Betriebstagebuch** zu dokumentieren sind. Durch geeignete Maßnahmen ist ein **witterungsunabhängiger Betrieb des Biofilters** sicherzustellen.
- 4.10 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes der mit dieser Genehmigung geänderten Anlage, spätestens jedoch **vier Monate nach Inbetriebnahme** und sodann **wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren** sind die unter 4.8 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch **Messungen** einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
- Die Festlegung der **Messaufgabe** und des **Messplans** muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der TA Luft.
 - Die notwendigen **Messstrecken** und **Messplätze** müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.
 - Die Auswahl des **Messverfahrens** hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete **Probenahmestrategie** entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.
 - Der Überwachungsbehörde (derzeit: Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52) sind **elektronische Kopien der Messaufträge** gemäß Nr. 4.10 zuzuleiten und die Durchführung der Messungen mindestens **zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin** anzuzeigen.
 - Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 4.10 ist ein **Messbericht** erstellen zu lassen und der Überwachungsbehörde in elektronischer Form unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse richtet sich nach Nr. 5.3.2.4 und 5.3.2.5 der TA Luft.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz-Stellen) zu entnehmen.

5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 5.1 Die Maßgaben Nr. 8 des Prüfberichtes nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis der Dampfkesselanlage (TÜV Nord) sowie Nr. 3.12 des Brandschutzkonzeptes (Sicherheitsstromversorgung) sind einzuhalten.

6. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit

- 6.1 Die im Brandschutzkonzept der Ing.-Büro Dr. Kunkel GmbH, aufgestellt im Februar 2017, beschriebenen baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in einem Katalog (Anforderungskataster) zu erfassen und vor Inbetriebnahme fachgerecht und vollständig umzusetzen. Dies gilt auch für Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, z.B. aus dem Explosionsschutzkonzept.

Die Umsetzung ist in dem Anforderungskataster von einer verantwortlichen Person fortlaufend mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

- 6.2 Die fachgerechte und vollständige Durchführung sowie die Funktionssicherheit und Wirksamkeit der im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen ist vor Inbetriebnahme von einem Brandschutzsachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen.

Diese Bescheinigung und das Anforderungskataster sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, mit der Anzeige der geplanten Inbetriebnahme in elektronischer Form vorzulegen.

- 6.3 Mit der Anzeige der geplanten Inbetriebnahme sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Berichte der Prüfsachverständigen i.S.d. PrüfVO NRW zur Prüfung der folgenden Anlagen in elektronischer Form vorzulegen.

- Brandmeldeanlage
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Halbautomatische Schwerschaumlöschanlage
- Elektroanlage
- Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung

Diese Bescheinigungen der Prüfsachverständigen werden nicht durch die Bescheinigung des Brandschutzsachverständigen zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen ersetzt.

6.4 Für die sicherheitsrelevanten technischen Anlagen ist ein Prüf- und Wartungsplan aufzustellen. Der Plan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anlage
- Anlageteil
- rechtliche Grundlage der Prüfung bzw. Wartung
- Art und Umfang der Prüfung bzw. Wartung gemäß Rechtsgrundlage
- erforderliche Qualifikation des Prüfers bzw. Instandhalters gemäß Rechtsgrundlage
- Fristen der Prüfung bzw. Wartung gemäß Rechtsgrundlage bzw. Gefährdungsbeurteilung

6.5 Die Angaben zum Prüf- und Wartungsplan, z.B. Filtermöglichkeit für SRA, automatische Terminverfolgung und Verweis auf das Prüf- und Wartungsprogramm ACRON im Zusammenhang mit der Beschreibung der SRA sind in den allgemeinen Teil des Sicherheitsberichtes und die anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichte aufzunehmen.

6.6 Alle elektrischen Anlagenteile, an denen es in Folge von Überlastung oder erhöhter Übergangswiderstände zu erhöhter Erwärmung und damit zum Brand kommen kann, sind in den Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen. Neben den regelmäßigen Prüfungen nach BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 und PrüfVO NRW sind auch regelmäßige Thermografiemessungen durch eine Fachkraft mittels Wärmebildkamera durchzuführen.

- Die Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera sind bei Volllastbetrieb der elektrischen Geräte und Anlagen durchzuführen.
- Das Intervall der Überprüfung ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes mittels einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das gewählte Intervall darf jedoch den Zeitraum von einem halben Jahr nicht überschreiten. Das Intervall der Überprüfung ist so zu wählen, dass Mängel, mit denen zu rechnen ist, rechtzeitig erkannt werden. Entsprechend der Mangelhäufigkeit ist das Intervall anzupassen.
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- Die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung sowie die Prüfungen und Instandsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Neben den elektrischen Anlagen sind auch alle anderen Anlagen, in denen es aufgrund von mechanischen Defekten, z.B. Lagerschäden, zur übermäßigen

Erwärmung und damit möglicherweise zur Brandentstehung kommen kann, regelmäßig, wie oben beschrieben, zu überprüfen.

- 6.7 Es ist ein Explosionsschutzdokument durch eine fachkundige Person für den Explosionsschutz im Sinne von § 2 Nr. 16 GefStoffV zu erstellen.

Das Explosionsschutzdokument einschließlich Anlagendokumentation, Prüfkonzepte und Betriebsanweisungen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, mit der Anzeige der geplanten Inbetriebnahme vorzulegen.

- 6.8 Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden.

Die Prüfaufzeichnung der zur Prüfung befähigten Person bzw. die Prüfbescheinigung der zugelassenen Überwachungsstelle ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, mit der Anzeige der geplanten Inbetriebnahme in elektronischer Form vorzulegen.

- 6.9 Dem Teil-Sicherheitsbericht sind bei der nächsten Fortschreibung das Brandschutzkonzept, das Explosionsschutzkonzept und die Beschreibung der Beprobung und Eignung der angelieferten Abfälle für das Behandlungsverfahren als separate Dokumente beizufügen.

- 6.10 Die Aufteilung der Abfallschlüssel in Stoffstrom 01 und Stoffstrom 02 sowie eine textliche Erläuterung der Stoffströme 01 und 02 sind im Teil-Sicherheitsbericht zu beschreiben.

Der Stoffrahmen wird im Explosionsschutzkonzept, Kap. 4, näher eingeschränkt. Hier werden die Eigenschaften der Stoffe beschrieben, auf denen das Explosionsschutzkonzept beruht.

Die Stoffbeschreibung ist im Teil-Sicherheitsbericht um diese Kriterien zu ergänzen, da sich hieraus eine nähere Spezifikation des Stoffrahmens für die BE 110 ergibt.

Dieser Stoffrahmen ist beim Betrieb der BE 110 einzuhalten.

- 6.11 Das R&I-Schema muss so überarbeitet werden, dass die Darstellung aus sich heraus an allen Stellen eindeutig und verständlich ist. Die sicherheitsrelevanten PLT-Schutzeinrichtungen sowie die Stoffströme müssen im Fließbild eindeutig erkennbar sein. Die Darstellungen müssen der DIN EN 10628 entsprechen.

6.12 Die Beschreibung der Inhalte und Intervalle der Unterweisungen sowie der zugrundeliegenden Verfahrensanweisung ist im Teil-Sicherheitsbericht zu ergänzen.

In der Verfahrensanweisung für die Unterweisungen müssen die Unterweisungen der Beschäftigten, die Unterweisungen von Leiharbeitnehmern und von Auftragnehmern, die Wirksamkeitskontrollen und die nachvollziehbare Dokumentation der Unterweisungen geregelt werden.

Zu regeln sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung insbesondere

- welche Themen behandelt werden müssen,
- welche Inhalte zu den einzelnen Themen vermittelt werden müssen,
- wer zu welchem Thema unterwiesen werden muss (wer muss welche Unterweisungen erhalten),
- wer die jeweilige Unterweisung durchführen soll und kann,
- wie und durch den die Wirksamkeitskontrolle (Lernerfolgskontrolle) erfolgen muss,
- wie vorzugehen ist, wenn der Lernerfolg nicht gegeben ist,
- wie durch wen vorzugehen ist, wenn vereinzelt, wiederholt oder regelmäßig gegen die in der Unterweisung vermittelten Regelungen verstoßen wird,
- in welchen Intervallen die Unterweisungen wiederholt werden müssen,
- wie und durch wen die Dokumentation der Teilnehmer, der Unterweisungsinhalte, der Wirksamkeitskontrollen erfolgt und
- wo und wie lange die Dokumentation aufbewahrt wird.

7. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

7.1 Es dürfen nur die in Kapitel 5.3.1 der Antragsunterlagen genannten Abfälle in der Anlage eingesetzt werden. Die Zuordnung zu den Stoffströmen 1 (Thermische Entfrachtung) und 2 (Konditionierung heizwertarmer Abfälle) sind dabei einzuhalten.

7.2 Vor der Inbetriebnahme der mit dieser Genehmigung geänderten Betriebseinheit sind die gemäß Nebenbestimmungen 10.1 und 10.2 des Genehmigungsbescheides mit dem Aktenzeichen 900-52.0078/12/08.111A1A1-Hk vom 29. April 2013 fortzuschreibende **Betriebsordnung** und das **Betriebshandbuch** hinsichtlich der geänderten Betriebseinheit zu ergänzen.

7.3 In das gemäß Nebenbestimmung 10.3 des Genehmigungsbescheides mit dem Aktenzeichen 900-52.0078/12/08.111A1A1-Hk vom 29. April 2013 zu führende **Betriebstagebuch** ist die geänderte Betriebseinheit zu integrieren.

- 7.4 Die beim Bau anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, und wenn dies nicht möglich ist, so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- 7.5 Der Antragsteller hat sich vor Beginn der Bauarbeiten beim Kreis Siegen-Wittgenstein über die Überlassungspflichten von Abfällen gemäß § 17 KrWG zu informieren.

8. Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung

- 8.1 Der Baubeginn mit Nennung und Unterschrift des verantwortlichen Bauleiters ist mind. 1 Woche vorher anzuzeigen.
- 8.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Stadt Kreuztal als zuständiger Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen vorliegt. Die Nachweise müssen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.
- 8.3 Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist örtlich zu prüfen. Wenn der Baugrund nicht die in der statischen Berechnung angenommene Tragfähigkeit besitzt, ist eine neue Berechnung der Fundamente unverzüglich nachzureichen.
- 8.4 Das Bauvorhaben unterliegt der Prüfverordnung – PrüfVO NRW – vom 24. November 2009. Danach sind die zu dieser Verordnung aufgeführten technischen Anlagen und Einrichtungen von staatlich anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen, entsprechend den angegebenen Fristen, auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme sind der Stadt Kreuztal als zuständiger Unterer Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 8.5 Mit der abschließenden Fertigstellung sind der Stadt Kreuztal als zuständiger Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen über die Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind, vorzulegen.
- 8.6 Für dieses Vorhaben wird auf die Durchführung einer Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus verzichtet.
- 8.7 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Stadt Kreuztal als der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen.

Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 8.8 Der Hallenkomplex muss eine **Feuerwehrumfahrt** haben. Auf der Hofffläche vor den Hallen sind zu jeder Zeit, auch während des laufenden Betriebes, ausreichend große **Bewegungsflächen** für die Feuerwehr freizuhalten. Diese müssen die Anforderungen der DIN 14090 erfüllen. Sie sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen und ständig freizuhalten - § 5 BauO NRW, 5.2.2 IndBauRL
- 8.9 Die **Notausgänge** sind durch Sicherheitszeichen nach DIN 4844 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Das Brandschutzkonzept sieht **beleuchtete Sicherheitszeichen** vor. Türen im Zuge von Rettungswegen sollen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen sich im Notfall leicht und ohne Hilfsmittel von innen öffnen lassen (z.B. Anti-Panikschlösser). Die Fluchtwege und Hauptgänge sind freizuhalten – 5.14.7 IndBauRL; § 4 ArbStättV
- 8.10 Der gesamte Brandabschnitt muss eine flächendeckende **Brandmeldeanlage** nach DIN 14675 mit akustischer Alarmierungseinrichtung und Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr haben. Hierfür gelten die aktuellen Anschlussbedingungen des Kreises Siegen-Wittgenstein. Die Projektierung ist rechtzeitig vor Montagebeginn mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333 – 1113) abzustimmen und von ihr genehmigen zu lassen.
- 8.11 Im Bereich der im Brandschutzplan gekennzeichneten Stellen sind tragbare **Feuerlöscher** nach DIN EN 3 der Bauart PG 12 oder gleichwertig (Brandklassen ABC) gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Die Standorte sind mit Sicherheitszeichen nach DIN 4844 so zu kennzeichnen, dass sie von weitem erkennbar sind. Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre sowie nach Gebrauch von einer sachkundigen Person zu überprüfen.
- 8.12 Die **manuelle Auslösung der RWA-Anlagen** muss von sicherer, gut zugänglicher Stelle aus möglich sein (Anordnung gemäß Brandschutzplan). Die Bedienungseinrichtung muss gegen unbeabsichtigtes Betätigen gesichert sein. An jeder Bedieneinrichtung muss erkennbar sein, ob die Anlage ausgelöst wurde und welchem Rauchabschnitt sie zugeordnet ist (Übersichtsskizze). Die Tür neben der Bedieneinrichtung sowie die definierten Zuluftöffnungen sind außen mit einem Schild „RWA“ bzw. „Zuluft RWA“ nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Zulufttore müssen auch bei Stromausfall leicht geöffnet werden können (z.B. per Kettenzug) – 5.7 IndBauRL
- 8.13 Der bestehende **Feuerwehrplan** nach DIN 14095 (einschließlich Abwasserplan) ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (Tel. 0271 / 333 – 1108) zu aktualisieren und von ihr genehmigen zu lassen – 5.14.2 IndBauRL

Hinweise zu Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung

- Für die Besichtigungen und die Überwachung der Bauausführung und die Entgegennahme von Mitteilungen ist die Stadt Kreuztal als untere Bauaufsichtsbehörde zuständig (§ 61 BauO NRW).
- Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen, ebenso ein Wechsel des Bauherrn (§ 75 Abs. 7 BauO NRW, § 57 Abs. 5 BauO NRW).
- Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (§ 81 Abs. 4 BauO NRW).

Allgemeine Hinweise auf zwingende Vorschriften und Bestimmungen

- Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt und gilt auch für und gegen Ihre(n) Rechtsnachfolger. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt (§ 75 Abs. 3 BauO NRW).
- Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden (§ 77 BauO NRW).
- Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den Bauvorlagen abzuweichen, so ist vor der abweichenden Ausführung die Baugenehmigung hierfür schriftlich zu beantragen (§ 63 Abs. 1 BauO NRW).
- Der Bauherr hat der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- Vom Bauherrn ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und

von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 14 Abs. 3 BauO NRW).

- Diese Baugenehmigung mit den Bauvorlagen muss von Beginn der Bauarbeiten an zur Einsicht an der Baustelle vorliegen (§ 75 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW).
- Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen die Baugenehmigung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 84 BauO NRW).
- Für die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes sind die Bauherrinnen und Bauherren selbst verantwortlich. Sie können dabei nach den Bestimmungen des Arbeitssicherheitsgesetzes auf die Beratung von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten/innen zurückgreifen.
- Bei der Bauausführung sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
 - Die örtlichen Bauvorschriften (Satzungen der Gemeinde),
 - die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die eingeführten Baubestimmungen,
 - die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft,
 - das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (SchwarzArbG I S. 1842) in der zzt. geltenden Fassung und
 - die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS – vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) in der zzt. geltenden Fassung.

9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

9.1 Der Ausgangszustandsbericht ist bei wesentlichen Änderungen der Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe/Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes/Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder

- relevante gefährliche Stoffe/Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.
- 9.2 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unverzüglich zu informieren.
- 9.3 Bei sensorischen Auffälligkeiten im Untergrund ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 zu informieren. Geruchswahrnehmungen oder sonstige Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Die Arbeiten sind sofort einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 abzustimmen.
- 9.4 Auffällige und bereits ausgekofferte Bodenmaterialien sind in geeigneter Form, geschützt vor Niederschlägen, sicherzustellen. Die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg geklärt ist.

10. Allgemeine Hinweise

- 10.1 Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) sind zu beachten und einzuhalten.
- 10.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG -).
- 10.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 10.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, die Absicht zur Betriebseinstellung der Anlage unverzüglich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),

- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

10.5 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

10.6 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-

Schadensanzeige-Verordnung – vom 21. Februar 1995 in der aktuellen Fassung ist zu beachten.

10.7 Änderungen in der betrieblichen Organisation sind nach den Maßgaben des § 52 b des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzuzeigen.

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1/2

1.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
2.	Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung	1 Blatt
3.	Antragsformular 1	3 Blatt
4.	Kurzbeschreibung	2 Blatt
5.	Deutsche Grundkarte 1 : 5.000	1 Blatt
6.	Lageplan Betriebsgelände + BE 110	2 Blatt
7.	Übersicht Genehmigungsstatus	1 Blatt
8.	Inhaltsverzeichnis Bauantrag, Deckblatt und Formular	4 Blatt
9.	Lagepläne, Bauzeichnungen, Ansichten, Schnitte	5 Blatt
10.	Formular Baubeschreibung + Betriebsbeschreibung	8 Blatt
11.	Bauliche Berechnungen (Abstände, Kosten, Statistische Erhebungen)	11 Blatt
12.	Erlaubnisantrag § 18 BetrSichV	28 Blatt
13.	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis	3 Blatt
14.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
15.	R&I Schema thermische Entfrachtung Ersatzbrennstoff, Bauteilliste	2 Blatt
16.	Stofffließbild	1 Blatt
17.	Emissionen und Immissionen, inkl. Formular 4-6	5 Blatt
18.	Abwasser- und Abfallentsorgung	2 Blatt
19.	Gehandhabte Stoffe, Einsatzseite	15 Blatt
20.	Wassergefährdende Stoffe	2 Blatt
21.	Anlagen- und Störfallsicherheit	2 Blatt
22.	Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2 Blatt

23.	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
24.	Angaben zur Energieeffizienz	1 Blatt
25.	Immissionsprognose	30 Blatt
26.	Brandschutzkonzept	31 Blatt
27.	Explosionsschutzkonzept	57 Blatt
28.	Teil-Sicherheitsbericht + Anlagen	96 Blatt
29.	Gefährdungsbeurteilungen + Betriebsanweisungen	20 Blatt
30.	Arbeitsschutz, Brandschutz, Anlagensicherheit	13 Blatt
31.	Technische Unterlagen Fördereinrichtungen	2 Blatt
32.	Technische Unterlagen Thermische Nachbehandlung	10 Blatt
33.	Technische Unterlagen Heißwasserkessel	16 Blatt
34.	Technische Unterlagen Mikro-Gasturbine	15 Blatt
35.	Technische Unterlagen Regenerative Nachverbrennung	19 Blatt
36.	Protokoll einer Artenschutzprüfung	2 Blatt
37.	Aussage zum Ausgangszustandsbericht	1 Blatt
38.	Stellungnahmen Betriebsbeauftragte	1 Blatt

Ordner 2/2

39.	Ausgangszustandsbericht	95 Blatt
-----	-------------------------	----------

Die **Roteintragungen** im **Brandschutzplan** (Register 7) und die Grüneintragungen in Kapitel 5.1.2.5, S. 10-11, Kapitel 5.1, R&I-Schema und Kapitel 5.4, Formular 8.2 sind zu beachten.

IV. Gründe

Die Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42-46, 57223 Kreuztal-Krombach, beabsichtigt, an diesem Standort ihre Abfallbehandlungsanlage wesentlich zu ändern und zu betreiben. Der Antrag vom 28.03.2017, hier eingegangen am 05.04.2017, zuletzt ergänzt am 08.11.2017, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage.

Das Vorhaben gehört zu den unter Nr. 8.10.1.1 und 8.11.1.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten

- Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Trocknen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr und
- Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Konditionierung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Die wesentliche Änderung dieser Anlagen bedarf einer Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG.

Zuständigkeit

Die wesentlich zu ändernde Anlage fällt unter die Ziffer 8.10.1.1 und 8.11.1.1 der 4. BImSchV, für die nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung zuständig ist.

Verfahrensart

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen. Gemäß der Anlageneinstufung anhand des Anhangs der 4. BImSchV ist hierfür grundsätzlich ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Zusammen mit den Antragsunterlagen am 28.03.2017, hier eingegangen am 05.01.2017 hat die Firma Lindenschmidt KG einen Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt. Nach Prüfung der Aus-

wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG, insbesondere unter Berücksichtigung der getroffenen oder vom Vorhabensträger vorgesehenen Maßnahmen, wurde festgestellt, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gering sind. Dem Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung wurde daher stattgegeben und das Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Genehmigungsverfahren

Es wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 28.03.2017 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Bescheid erhoben:

- Stadt Kreuztal als untere Bauaufsichts- und –planungsbehörde (Stellungnahme vom 25.04.2017)
- Kreis Siegen-Wittgenstein als Brandschutzdienststelle (Stellungnahme vom 18.05.2017)
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate
 - 51 – Naturschutz (Stellungnahme vom 11.04.2017)
 - 52 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Stellungnahme vom 08.05.2017)
 - 52 – Bodenschutz (Stellungnahme vom 27.11.2017)
 - 53 – Anlagensicherheit (Stellungnahmen vom 13.04.2017 und 11.08.2017)
 - 54 – Industrieabwasser (Stellungnahme vom 26.04.2017)
 - 55 – Technischer Arbeitsschutz (Stellungnahme vom 18.04.2017).

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Planungsrechtliche Prüfung

Das Baugrundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Kreuztal als gewerbliche Baufläche ausgewiesen und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Littfetal“ Teil B. Aus dem Gesichtspunkt der kommunalen Entwicklungsplanung der Stadt Kreuztal bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Das Erfordernis einer Sicherheitsleistung wird nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens separat geprüft, da mit dieser Änderungsgenehmigung keine wesentliche Erhöhung der Lagerkapazitäten verbunden ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Abschließende Prüfung

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),

zu berücksichtigen.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) von der Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungsgebühren werden berechnet und festgesetzt nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW -.

Mindestens ist die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Gebührenfestsetzung zu der Baugenehmigung

Die Gebühr für die Baugenehmigung berechnet sich gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500 € aufgerundeten Rohbausumme, mindestens jedoch 50 €. Im vorliegenden Fall beträgt die gerundete Rohbausumme 106.000 €. Die für die Tarifstelle 2.4.1.3 errechnete Gebühr beträgt demnach 1.898 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich jedoch aus der Tarifstelle 15a.1.1b).

Gebührenfestsetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 1.750.000 angegeben. Für die Änderungsgenehmigung nach dem BImSchG sind nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1b) der AVerwGebO NRW bei Errichtungskosten von 500.000,-- bis zu EUR 50.000.000,--

$$\text{EUR } 2.750 + 0,003 \times (\text{Errichtungskosten} - 500.000)$$

und somit

6.500 €

zu erheben.

Für die Tarifstelle 15a.1.1b) wird die Gebühr daher auf 6.500 € festgesetzt.

Für die Genehmigung wird daher eine Gesamtgebühr in Höhe von

6.500 €

(in Worten: sechstausend fünfhundert Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe der TV-Nummer, des Kassenzzeichens und der Zahlungshinweis-Nummer auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen.

VI. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)

6. AV BlmSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5)

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95), bereinigt am 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

Industriebaurichtlinie - IndBauR

Richtlinie über den baulichen Brandschutz mit Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) vom 04.02.2015 (MBI. NRW S. 204)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

SchadensanzVO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 34. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 759)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208)

VII. Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

VIII. Ihr Recht gegen die Kostenentscheidung

Gegen die Kostenentscheidung kann - wenn sie selbständig angefochten wird - innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Wetz)

(Dienstsiegel)